

Anlage 3 Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Abwägung der Stellungnahmen und Hinweise zum Entwurf des „Lärmaktionsplan für die Stadt Wittstock/Dosse – Fortschreibung 2023 / 2024 (Runde 4)“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Berichtentwurf (Stand: 09.09.2024).

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
1.	Bauamt Wittstock/Dosse 24.07.2024	<p>[] im Folgenden bezieht das Bauamt der Stadt Wittstock/Dosse Stellung zum o.g. Lärmaktionsplan. Da die genannten Straßen größtenteils nicht im Zuständigkeitsbereich des Tiefbaus der Stadt Wittstock/Dosse (als Baulastträger) liegen, wird das Bauamt u.a. Hinweise zur geplanten Ausführung geben.</p> <p>Für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h auf 30 km/h wird aufmerksam gemacht, dass für solche Maßnahmen städtischer Straßen, das Ordnungsamt der Stadt Wittstock/Dosse zuständigkeitshalber beteiligt werden soll. Die entsprechenden Anträge müssen durch das Fachamt gestellt werden.</p> <p>Im Zuge der geplanten Fahrbahnoberflächenanierungen und Überprüfung der Möglichkeiten von geschwindigkeitsdämpfenden Ortseingangsgestaltungen wird auf den „OD-Leitfaden Brandenburg 2011“ (Stand März 2012) verwiesen. Die Handlungsempfehlung wurde herausgegeben, um den komplexen Anforderungen an die Gestaltung einer Ortsdurchfahrt und der damit verbundenen Verkehrsplanung eine besondere Verantwortung zu gewähren. Hierbei werden die kommunalen Ziele und die Ziele der Straßenbauverwaltungen unter Berücksichtigung von Zuständigkeiten, Realisierungszeiträumen und städtebauliche Grundlagen in Übereinstimmung gebracht. Der OD-Leitfaden wird derzeit vom zuständigen Ministerium überarbeitet, der nächste</p>	<p>Statement</p> <p>Hinweis</p> <p>unterstützendes Statement. Ein Hinweis auf den Leitfaden „OD-Leitfaden Brandenburg 2011“ und dessen aktuelle Überarbeitung wird ergänzt.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Mitwirkungstermin findet im September statt. Die Kommunen werden in den Prozess aktiv miteingebunden und die Stadt Wittstock/Dosse nimmt in Form des Bauamtes an der Entwicklung teil.</p> <p>Bei Straßenbaumaßnahmen von Landes- und/oder Kreisstraßen im Einzugsgebiet Wittstock/Dosse ist die Stadt überwiegend nur Beteiligte an den Planungsprozessen. Bei der Umsetzung wird zukünftig insbesondere auf die Punkte 2.2, 2.3 und 2.4 (Maßnahmenblock zum Lärmaktionsplan) verwiesen. In wie weit die Planung dahingehend beeinflussbar ist, kann seitens des Bauamtes nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Zum Punkt 2.4 Verdichtung des Baumbestandes wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wittstock/Dosse nicht bei allen Straßen Baulastträger ist. Aus diesem Grund kann der Maßnahmenzeitraum von 5 Jahren nicht zugesichert werden. Baumneupflanzungen (bspw. in der Haßlower Straße und in der Röbeler Straße) im Bereich von bereits ausgewachsenen Baumbeständen würden den städtebaulichen Aspekten eines einheitlichen Straßenverkehrsbildes widersprechen.</p> <p>Hier sind, wie im Lärmaktionsplan als Alternative aufgeführt, prioritär Begrünungsmaßnahmen zu empfehlen. Es ist im Rahmen einer konzeptionellen Erweiterung/Erneuerung der jeweiligen Baumaßnahmen zu prüfen, welche Umsetzung zu wählen ist.</p> <p>Des Weiteren erhalten Standort- und Bauartenwahl im Rahmen der Planungsphase eine hohe Bedeutung. Die Nutzung der angrenzenden Grundstücke sollten angemessene Berücksichtigung finden. Baumpflanzungen in Verkehrsflächen erfordern zudem eine umfassende und koordinierte</p>	<p>unterstützendes Statement</p> <p>Die Maßnahme wurde als Prüfauftrag formuliert. Im kurzfristigen Zeitrahmen von fünf Jahren soll lediglich die Prüfung erfolgen, ob eine kleinteilige Ergänzung bzw. Verdichtung der Baumbestände möglich ist.</p> <p>Ergänzend wurde für den Umsetzungszeitraum bereits eine Markierung im Bereich mittel bis langfristig vorgesehen.</p> <p>unterstützendes Statement</p> <p>Hinweis</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>bereits berücksichtigt</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Hinweis	kein Änderungsbedarf
3.	Autobahn GmbH 17.07.2024	<p>□ wir wurden von Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Wittstock/Dosse, Fortschreibung 2023 / 2024 (Runde 4), Stand 25.04.2024 gebeten.</p> <p>Die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGVB) mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beliehen und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beschränkt sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf eine reine Plausibilitätskontrolle der benannten Maßnahmen und der getroffenen Schlussfolgerungen des LAP zu Bundesautobahnen. Eine Prüfung der im LAP benannten Eingangsdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der schalltechnischen Berechnungen ist ausdrücklich nicht Gegenstand unserer Stellungnahme.</p> <p>Bereitgestellt wurde ein 74-seitiges PDF-Dokument „Lärmaktionsplan für die Stadt Wittstock/Dosse, Fortschreibung 2023 / 2024 (Runde 4), Entwurf Abschlussbericht, April 2024 sowie eine 4-seitige Anlage 1.</p> <p>Im LAP werden folgende Maßnahmen empfohlen: 1.1 Optimierung Lärmschutz BAB 24</p>	<p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>1.1.1 Beantragung der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens als Grundlage für die Lärmsanierung</p> <p>1.1.2 Abstimmung der Möglichkeit für die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (lärmoptimierter Asphalt, Lärmschutzwall, Lärmschutzwand) im Rahmen der Lärmsanierung mit der Autobahn GmbH</p> <p>1.1.3 Alternativ: Forderung Einbau von Schallschutzfenstern</p> <p>1.2 Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Verlauf der BAB 24 im Bereich der Stadt Wittstock / Dosse auf 130 km/h</p> <p>Optimierung Lärmschutz BAB 24</p> <p>Das nationale Recht zum Schutz vor Verkehrslärm an öffentlichen Straßen unterscheidet zwischen der Vermeidung unzumutbarer Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) und der Verringerung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, an denen keine wesentlichen straßenbaulichen Veränderungen vorgenommen werden (Lärmsanierung).</p> <p>Im genannten Bereich plant die Autobahn GmbH des Bundes derzeit keine baulichen Maßnahmen, die einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen.</p> <p>Gegenwärtig ist der sechsstreifige Ausbau der A 24 im Bereich von Anschlussstelle Kremmen bis Autobahndreieck Wittstock/Dosse im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der Priorisierung „Weiterer Bedarf“ mit Planungsrecht enthalten. Ein Zeitpunkt für die Fortsetzung des Planungsprozesses und folglich ein Zeitpunkt für die Umsetzung der bauli-</p>	<p>Statement</p> <p>Auf die entsprechenden Unterschiede wird im Lärmaktionsplan bereits eingegangen.</p> <p>Statement</p> <p>Angesichts der ungewissen zeitlichen Realisierungsperspektive für den Ausbau sowie der bestehenden Betroffenheitssituation bedarf es aus Sicht der Stadt Wittstock zeitnah einer Reduzierung der Lärmbelastungen in den entsprechenden Teilabschnitten der BAB 24.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>bereits berücksichtigt</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>nicht zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>chen Maßnahmen kann gegenwärtig nicht benannt werden. Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge können deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) wird als freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Er kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden, wenn der Beurteilungspegel nach dem Berechnungsverfahren der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19) die Auslösewerte der Lärmsanierung nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes -VLärmSchR 97- überschreitet. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht. Maßnahmen der Lärmsanierung setzen einen entsprechenden Antrag des Eigentümers einer baulichen Anlage voraus.</p> <p>Die Möglichkeit des Einbaus von Deckschichtbelägen mit lärmindernden Fahrbahnbelag (Eigenschaften) wird im Rahmen von Fahrbahnerhaltungsmaßnahmen grundsätzlich geprüft.</p> <p><u>Verkehrsrechtliche Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen</u></p> <p>Maßnahmen, die in einem Lärmaktionsplan durch eine Gemeinde festgelegt wurden, bedürfen jeweils der Umsetzung der fachrechtlich zuständigen Behörde nach den Vorgaben des jeweils einschlägigen Fachgesetzes, §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 BImSchG („Kooperationsmodell“).</p> <p>Zum Beispiel kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur dann im Lärmaktionsplan als Maßnahme festgelegt werden, wenn die Straßenverkehrsbehörde diese auch rechtmäßig anordnen kann. Die Straßenverkehrsbehörden sind deshalb</p>	<p>Auf die entsprechenden Rahmenbedingungen wird im Lärmaktionsplan bereits eingegangen.</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Das Maßnahmenkonzept des Lärmaktionsplanes beinhaltet lediglich die Beantragung einer entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Stadt Wittstock / Dosse. Hierfür ist keine abschließende</p>	<p>bereits berücksichtigt</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>nicht zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>nur insoweit zur Durchsetzung verpflichtet, als die von ihnen anzuwendenden einschlägigen Vorschriften dies zulassen; steht der Behörde Ermessen zu, hat sie davon also Gebrauch zu machen. Die Gemeinde als Träger des Lärmaktionsplanes muss daher bereits bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans die Voraussetzungen einer derartigen Anordnung prüfen.</p> <p>Seitens der Verkehrsbehörde kann die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nur dann erfolgen, wenn die fachrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Ermächtigungsgrundlage für die von der Verkehrsbehörde zu treffende Entscheidung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm für Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen sind die StVO, insbesondere § 45 Abs.1 Satz 2 Nr. 3, § 45 Abs. 1a, § 45 Abs. 1b Nr. 5, die VwV-StVO sowie die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Eine Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung erfordert dabei gem. Ziff. 2.1. der Lärmschutz-Richtlinien-StV, Lärmberechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90.</p> <p>Die Überprüfung der Voraussetzung - eine schalltechnische Untersuchung nach RLS-90 - ist im Entwurf des LAP nicht ersichtlich. Die Maßnahme „Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Verlauf der BAB 24 im Bereich der Stadt Wittstock/Dosse auf 130 km/h“ ist aus dem Maßnahmenkatalog des LAP zu streichen.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass in einem Lärmaktionsplan festgelegte Maßnahmen, die von den zuständigen Fachbehörden nach geltender Rechtsordnung nicht umgesetzt werden können, weil es an der erforderli-</p>	<p>Prüfung der Voraussetzungen erforderlich.</p> <p>Statement</p> <p>Das Maßnahmenkonzept des Lärmaktionsplanes beinhaltet lediglich die Beantragung einer entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Stadt Wittstock / Dosse. Hierfür ist keine abschließende Prüfung der Voraussetzungen erforderlich. Die Notwendigkeit einer Streichung wird entsprechend nicht gesehen.</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>nicht zu berücksichtigen</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>chen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt oder deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gegen das allgemeine Gebot der Planerforderlichkeit verstoßen. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist rechtlich ungeeignet.</p>		
4.	IHK Potsdam 12.08.2024	<p>□ seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam wird der Stadt Wittstock/Dosse für die Einbeziehung in die Erarbeitung des Lärmaktionsplans gedankt.</p> <p>Zum vorliegenden Entwurf von Maßnahmen zum Lärmaktionsplan bitten wir im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt die folgenden Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die verkehrlichen Verhältnisse im Stadtgebiet stellen wesentliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft dar. Die Gewährleistung der Verkehrsfunktionen des Hauptstraßennetzes ist für die Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs unerlässlich. Der Wirtschaftsverkehr beinhaltet sowohl den Lieferverkehr von Waren und Dienstleistungen wie auch die Abwicklung des Kundenverkehrs und die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten durch die Beschäftigten. Dies ist bei der Auswahl der Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans 2023/2024 der Stadt Wittstock/Dosse weist zahlreiche Maßnahmen und Vorschläge zur Beseitigung von Lärmquellen aus. Zahlreiche Maßnahmen werden im Detail fachlich untersetzt. Zum Entwurf des Lärmaktionsplans wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Als zielführend angesehen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Abstimmung für die Umsetzung aktiver Schall- 	<p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>unterstützendes Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>schutzmaßnahmen wie den Einsatz lärmoptimierten Asphalts im Rahmen der Lärmsanierung mit der Autobahn GmbH sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Reduzierung der Lärmimmissionen durch bauliche Maßnahmen wie durch den Einbau von Lärmschutzfenstern und den Bau von Lärmschutzwänden unter der Voraussetzung eines wirtschaftlich vertretbaren Kosteneinsatzes. • die geplanten Fahrbahnoberflächenanierungen in den verschiedenen Bereichen der Stadt Wittstock/Dosse und deren Ortsteilen. • die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzepts der Stadt Wittstock/Dosse und damit eine langfristige und ganzheitliche Verkehrsplanung. <p>Bedenken haben wir bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ganztags auf 30 km/h, sofern sie den Wirtschaftsverkehr und damit den Wirtschaftsstandort Wittstock/Dosse beeinträchtigen würde. • den geplanten kontinuierlichen Geschwindigkeitskontrollen, welche als überschießende Regelung vermieden werden sollten. Stattdessen könnten zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung, wie auch schon in der Maßnahmenübersicht beschrieben, vermehrt Motivanzeigetafeln zur Darstellung der Geschwindigkeit eingesetzt werden. <p>Insgesamt sollte darauf geachtet werden, die Kosten für</p>	<p>unterstützendes Statement</p> <p>unterstützendes Statement</p> <p>unterstützendes Statement</p> <p>Durch die konzipierten Geschwindigkeitsbeschränkungen wird die Erreichbarkeit der Gewerbestandorte nicht eingeschränkt. Es ergeben sich lediglich kleinteilige Fahrzeitverlängerungen, welche bezogen auf die Gesamtfahrstrecken nicht zu signifikanten Unterschieden führen.</p> <p>Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind von allen Verkehrsteilnehmern einzuhalten. Negative Auswirkungen durch eine Kontrolle von Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nicht bekannt.</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>nicht zu berücksichtigen</p> <p>nicht zu berücksichtigen</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		den Lärmschutz in einem vertretbaren Rahmen zu halten, um die Handlungsspielräume der Stadt Wittstock/Dosse auch zukünftig zu erhalten. []		rungsbedarf
5.	Gemeinsame Landesplanung GL 5 - Umsetzung der Raumordnungspläne 21.08.2024	[] Belange der Raumordnung stehen der o. g. Planung (GL Reg.-Nr. 0348/2024) nicht entgegen. []	Statement	kein Änderungsbedarf
6.	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt 22.08.2024	<p>[] ausgelöst durch Ihre E-Mail vom 16.07.2024, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben. In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden bzw. berührt sein könnten.</p> <p>Im Ergebnis der Beteiligung liegt die Fachstellungnahme/Zuarbeit des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamtes; SG Hygiene u. Umweltmedizin, 20.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 01.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 23.07.2024, • Amt f. öffentl. Si. u. Verkehr, SG allg. Verkehrsangelegenheiten, v. 23.07.2024 sowie des • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbe- 	Statement	kein Änderungsbedarf

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	(Untere Verkehrsbehörde)	<p>hörde, v. 22.07.2024 sowie des vor.</p> <p>Die Stellungnahme des SG Hygiene und Umweltmedizin, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Denkmalschutzbehörde enthält Hinweise und Anregungen. Diese sind als Anlage beigefügt und aufgrund ihres fachspezifischen Inhaltes gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Das Sachgebiet allgemeine Verkehrsangelegenheiten teilt in seiner Zuarbeit mit, dass die untere Verkehrsbehörde bereits am 13.12.2023 zur vorherigen Anfrage der Stadt Wittstock (Fortschreibung Lärmaktionsplan - 3. Stufe) eine Stellungnahme abgegeben hat.</p> <p>In dieser Mail wurde bereits mitgeteilt, dass zu den Örtlichkeiten (LAP 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • L 14, Röbeler Str, Abschnitt Lietzenweg – W.-Schulz-Platz • L 15, Rosa-Luxemburg-Str. (KVP Kyritzer Str. bis KVP An den Dossewiesen/L 14 • L 15, Perleberger Str, Abschn. Rosenplansiedlung – Kyritzer Str. <p>keine Anträge seitens der Stadt Wittstock vorliegen. In der Entwurfsplanung des LAP 4 unter Punkt 2.4. wurde erneut aufgeführt, dass ein Antrag zu den o. g. Örtlichkeiten bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt sei und die Antwort abzuwarten ist. Entsprechende Anträge liegen weiterhin nicht vor bzw. wurden nicht eingereicht. Die bisherige Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit und ist zur weiteren</p>	<p>Statement</p> <p>Die Stellungnahme ist eingegangen und wurde berücksichtigt. Daraufhin wurden Seitens der Stadt Wittstock/Dosse entsprechende Anträge eingereicht. Da der Verkehrsbehörde die Anträge nicht vorliegen sind die Formulierungen im Lärmaktionsplan anzupassen und die Anträge Seitens der Stadt erneut einzureichen bzw. der Verbleib der gestellten Anträge zu prüfen.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	<p>(Wasserbehörde)</p> <p>(Kreisentwicklung und Mobilität)</p>	<p>Beachtung ebenfalls dem Mail-Anhang beigefügt.</p> <p>Die untere Wasserbehörde teilt im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass durch die Fortschreibung des Lärmaktionsplan keine wasserrechtlichen Belange berührt sind.</p> <p>Seitens des Teams Kreisentwicklung und Mobilität wird die Überprüfung der Wirksamkeit der bereits umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen entlang der Hauptverkehrsstrassen ausdrücklich begrüßt. Mit der Reduzierung des Straßenverkehrslärms ist generell eine Steigerung der Lebensqualität in den angrenzenden Wohngebieten zu erwarten, mit welcher gleichzeitig gesundheitsfördernde Aspekte einhergehen. Zu den Inhalten und Zielen der vorliegenden Fortschreibung der Lärmaktionsplanung bestehen aus Sicht des Teams keine Einwände.</p> <p>Da von der vorgesehenen verkehrsrechtlichen Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auch der öffentliche Personennahverkehr berührt sein wird, sollte auch die Einbeziehung der ORP im Verfahren geprüft werden.</p>	<p>Statement</p> <p>unterstützendes Statement</p> <p>Eine entsprechende Einbindung ist im Rahmen der jeweiligen verkehrsrechtlichen Einzelfallprüfung vorzusehen.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>
	(Gesundheitsamt 20.08.2024)	<p>□ im Rahmen der Beteiligung nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu den eingereichten Unterlagen zur 4. Runde der Lärmaktionsplanung der Stadt Wittstock/Dosse Stellung.</p> <p>Auch aus der Sicht des Gesundheitsamtes sind Lärmminderungsmaßnahmen, wie die lärmoptimierte Fahrbahnsanierung eine geschwindigkeitsdämpfende Ortseingangsgestaltung, eine Straßenraumbegrünung und die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes, nicht zuletzt wegen der gesund-</p>	<p>Statement</p> <p>unterstützendes Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>heitlichen Relevanz des Straßenverkehrslärms, zu befürworten.</p> <p>Hinsichtlich der dargestellten Maßnahmenvorschläge im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung ergeben sich folgende Anmerkungen:</p> <p>Vergleichsweise hohe Belastungen ergeben sich entsprechend der vorliegenden Lärmkartierung im Bereich der BAB A 24. Hier wird die in den Unterlagen dargestellte Forderung zur Optimierung des Lärmschutzes im Verlauf der BAB A24/A19, insbesondere in den Bereichen Teetzer Straße, Liebenthaler Weg aber auch für den Bereich Wilmersdorfer Weg und Neu Biesener Weg, aufgrund der quasi direkten Lage an der BAB und die in diesem Zusammenhang geforderte Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens als Grundlage für die Lärmsanierung auch durch das Gesundheitsamt unterstützt. Auch der Vorschlag zur Abstimmung der Möglichkeiten für die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung mit der Autobahn GmbH sollte forciert werden. Die Forderung nach einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung auf der BAB A 24 auf die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit ist als Lärmschutzmaßnahme explizite für den Bereich der Stadt Wittstock/Dosse (insbesondere zum Schutz der Einwohner in den Bereichen Teetzer Str. und Liebenthaler Weg) aber auch für den gesamten Streckenabschnitt zwischen dem Dreieck „Havelland“ und „Wittstock/Dosse“ zu befürworten. Dies ist aus umwelthygienischer Sicht mit der Häufung von schweren Unfällen nach der Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung und der damit verbundenen Sperrung/Staubbildung/Verlärmung der Umleitungsstrecken, die sich ebenfalls im Landkreis OPR befinden, zu begründen. Bei der Entscheidungsfin-</p>	unterstützendes Statement	kein Änderungsbedarf

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>derung sollte auch berücksichtigt werden, dass die Maßnahme sofort umgesetzt werden kann, vergleichsweise geringe Kosten entstehen und lokal im Bereich der genannten Gebiete aber eine hohe Effektivität (Lärmschutz) erzielt wird.</p> <p>Für weitere Betroffenheitsschwerpunkte wird die Beantragung einer Einzelfallprüfung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h als Maßnahme vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um Straßenabschnitte im Stadtbereich, in denen überwiegend Wohnbebauung vorhanden ist. Auch diese Maßnahme ist aus umwelthygienischer Sicht zu unterstützen. Allerdings sollten dabei auch die Fahrzeug-Emissionen (NOX, CO2, Feinstaub...) berücksichtigt werden. Hier haben verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen ergeben, dass eine Minimierung der Emissionen nur möglich ist, wenn durch die Temporeduzierung eine Verstetigung des Verkehrsflusses und eine Reduzierung der Stopp- Anteile erreicht wird. Weiterhin sollte die Einhaltung solcher Maßnahme auch kontrolliert werden. Neben der Geschwindigkeitsüberwachung/-kontrolle durch die Polizei/Landkreis, sollten wie in den Unterlagen dargestellt wurde, insbesondere an Brennpunkten mit hoher Betroffenheit, Geschwindigkeitsanzeiger/Motivtafeln, zur Verkehrserziehung verwendet werden. Aus den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich diese in der Vergangenheit an unterschiedlichen Standorten mit hoher Betroffenheit bewährt haben.</p> <p>Hinsichtlich der Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und dem Ausbau der Radinfrastruktur in Form von u.a. Radverkehrsanlagen und Radabstellplätzen ergeben sich folgende Anmerkungen. Zum Ausbau der Radinfrastruktur gehört neben der Errichtung auch die Unterhaltung und Verkehrssicherheit auf den Radwegen. Letzteres</p>	<p>unterstützendes Statement Der Lärmaktionsplan beschäftigt sich ausschließlich mit Lärmemissionen. Fahrzeug-Emissionen sind Bestandteil von Luftreinhalteplänen.</p> <p>unterstützendes Statement</p> <p>Hinweise</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>beinhaltet auch das Entfernen von Laub, das Entfernen von in den Verkehrsbereich hineinwachsenden Bewuchs und letztendlich auch den Winterdienst. Das Fehlen von verschließbaren bzw. mit einem Dach ausgestatteten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im Bereich der Bahnhöfe sollte bei der DB AG thematisiert und um Unterstützung gebeten werden. Eine Fahrradparkanlage an einem Bahnhof kann durch ein nachträglich montiertes Dach signifikant an Nutzwert und Akzeptanz gewinnen, weil der Wetterschutz gewährleistet ist, Nutzer*innen beim Einstellen des Rades trocken bleiben und auch die Fahrräder, insbesondere deren Sättel, bei Regen nicht mehr nass werden. Grundsätzlich sollten Fahrradabstellanlagen, statt isoliert betrachtet zu werden, integraler Teil eines Mobilitätskonzeptes sein und auch so in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Lärmbelastung ist neben der Lage der Aufenthaltsräume auch die Be- und Entlüftung dieser Räume von Bedeutung. Deshalb sind aus der Sicht des Gesundheitsamtes bei Wohnneubauten/Wohnraumsanierungen, die sich in Verkehrslärm exponierten Bereichen befinden (siehe weitere Betroffenheitsschwerpunkte), alternativ zur Fensterlüftung Lüftungsmöglichkeiten erforderlich, dass auch bei nicht geöffneten Fenstern der hygienisch erforderliche Mindestluftwechsel gewährleistet ist. Auf die Umsetzung dieser Maßnahme sollte bereits im Baugenehmigungsverfahren geachtet werden.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die im Lärmaktionsplan 2019 zur Lärminderung konzipierten Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen bisher leider nur zu einem geringen Anteil umgesetzt wurden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aus der Sicht des Gesundheitsamtes erforderlich.</p>	<p>Hinweise</p> <p>unterstützendes Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	(Bau- und Umweltamt Abfall, Boden und Wasser 23.07.2024)	<p>☐ die untere Bodenschutzbehörde (UBB) hat grundsätzlich nichts gegen die formulierten Maßnahmen im Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Wittstock. Die Festlegung dieser Lärmbekämpfungsmaßnahmen fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBB.</p> <p>Bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wie z.B. die Errichtung von Lärmschutzwällen oder beim Straßenbau ist die UBB im Rahmen der TÖB zu beteiligen, um die entsprechenden bodenschutzrechtlichen Belange durchzusetzen.</p> <p><u>Hinweis mit Bitte um Korrektur</u></p> <p>Seite 55, 3. Absatz Der Freistaat Sachsen ist im Land Brandenburg nicht der zuständige Baulastträger. ☐</p>	<p>Statement</p> <p>Die Formulierung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>zu berücksichtigen</p>
	(Bau- und Umweltamt Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz 23.07.2024)	<p>☐ nach Sichtung der Unterlagen wird festgestellt, dass denkmalschutzrechtliche Belange weitgehend unberührt sind.</p> <p>Bauliche Maßnahmen wie bei 6.2.2. Wittstock, Pritzwalker StraRe zwischen Glinzmauer und Bahn und Wittstocker Straße/ Schloßstraße (OT Freyenstein) sind denkmalschutzrechtliche Belange berührt.</p> <p>Zu ersterer Wittstock fand eine erste Beratung statt. Beurteilungsfähige Unterlage sind der unteren Denkmalschutz Behörde im Rahmen der Benehmenserstellung nach § 10 Straßengesetz oder als Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vorzulegen. ☐</p>	<p>Statement</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>
	(Amt für öffentliche Si-	☐ vielen Dank für die Übersendung der Anlage. In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 05.12.2023 möchte ich zu Punkt	Auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen für verkehrsrechtliche Maßnahmen wird im Entwurf des	bereits berücksichtigt

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	<p>cherheit und Verkehr 18.07.2024)</p>	<p>2 Ihrer Anfrage wie folgt antworten:</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörden können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung - StVO).</p> <p>Grundsätzlich können die straßenverkehrsrechtlichen Festlegungen in einem Lärmaktionsplan bei der Anwendung des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO nicht herangezogen und somit auch nicht umgesetzt werden.</p> <p>Eine Prüfung etwaiger Anträge auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erfolgt nach den fachgesetzlichen Bestimmungen (Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr mit Berechnung der Werte nach RLS-90, höhere Grenzwerte als die Beurteilungspegel Lärmsanierung).</p> <p>Zu den Anmerkungen LAP 3. Runde L 14, Röbeler Str, Abschnitt Lietzenweg – W.-Schulz-Platz kein Antrag vorliegend auf 30 km/h, lt. Straßennetzviewer DTV 2021 2351 Kfz, davon 174 SV (abweichend vom LAP) Radverkehrsführung – Radwegebenutzungspflicht muß noch geprüft werden L. 15, Rosa-Luxemburg-Str. (KVP Kyritzer Str. bis KVP An den Dossewiesen/L 14) kein Antrag vorliegend auf 30 km/h für Bereich Kyritzer Str.</p>	<p>Lärmaktionsplans bereits eingegangen.</p> <p>Statement</p> <p>Im deutschen Verkehrsrecht existieren keine Grenzwerte für die Bewertung der Lärmsituation. In den Lärmschutz-Richtlinien-StV sind lediglich Orientierungswerte enthalten. Im Rahmen einer Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der ortskonkreten Rahmenbedingungen ist auch bei geringen Lärmwerten generell die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung möglich bzw. abzuwägen.</p> <p>Auf die notwendige verkehrsrechtliche Prüfung wird im Lärmaktionsplan bereits hingewiesen.</p> <p>Die hinterlegten Daten im Straßennetzviewer des Landes Brandenburg sind fehlerbehaftet. Im LAP (3. Runde) wird der DTV in der Röbeler Straße mit 12.910 Kfz/24h angegeben. In den übermittelten Daten des LfU für den LAP (4.Runde) ist der DTV (Zählung 2021) für den Straßenabschnitt mit 6.857 Kfz/24h hinterlegt. Verkehrserhebungen 2024 werden aktuell ausgewertet. Eine Reduktion auf nur knapp 2.400 Kfz/24h ist angesichts der Netzbedeutung der Straße unrealistisch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>nicht zu berücksichtigen</p> <p>teilweise zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Überarbeitung eines Lärmaktionsplans begründen. Im vorliegenden Bericht zur Lärmaktionsplanung werden die Ergebnisse der vom Landesamt für Umwelt in Brandenburg unter https://viewer.brandenburg.de/strassenlaerm_2022/ veröffentlichten Lärmkarten und die statistischen Daten für Hauptverkehrsstraßen dargestellt und ausgewertet sowie hierauf basierend Handlungsempfehlung zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes abgeleitet. Für die Maßnahmen an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig. Ausgehend von den bereitgestellten Daten des EBA bestehen in Wittstock/Dosse kaum relevante Lärmbetroffenheiten durch die Bahnstrecke Wittenberge – Berlin. Daher wird im vorliegenden Bericht darauf nicht weiter eingegangen.</p> <p>2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) Die Stadt Wittstock / Dosse strebt als kurzfristiges Handlungsziel der Lärmaktionsplanung der Runde 4 die Einhaltung der Prüfwerte gemäß der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) von 65 dB(A) (L_{den}) bzw. von 55 dB(A) (L_{night}) an Wohngebäuden an. Von den in Stufe 3 vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen konnten im Berichtszeitraum nur Teile der Maßnahmen umgesetzt werden. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau eines signalisierten Übergangs in der Perleberger Straße, in Betrieb seit 2023, • Lärmschutzwall Höhe Wilmersdorfer Weg, • Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans (erfolgt derzeit). 	Statement	kein Änderungsbedarf

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>ruhige Gebiete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ehem. Truppenübungsplatz Kyritz-Ruppiner Heide / angrenzende Freiräumen, 2. Grünfläche Bereich Wüstung Muckendorf / Vietzens Kuhle / Sperrgebiet ehemaliges Bombodromzwischen Griebsee und Zempow, 3. Achtrutenberg, Bereich zwischen Berlinchen, Dranse, Randow, Groß Haßlow und Schweinrich, 4. Wittstocker Heide zwischen L 153 und Segelflughafen, 5. Wittstocker Heide / Gebiet zwischen Belower Damm und Dosse. <p>Weiterhin wurden nachstehende Innerstädtische Ruheinseln definiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wittstock, Altstadt umschließende Parkanlage / Friedrich-Ebert-Park, 2. Freyenstein, Parkanlage Küsterland / Mauerstraße, 3. Freyenstein, Parkanlage Schloss Freyenstein. <p>Für diese Flächen ist deren Geolage unter Verwendung der Formatvorlage „LAP_ruhige_Gebiete_Lage.shp“ an das LfU zu übermitteln.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 14 Ziffer 2 ImSchZV das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (ggf. unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenwesen) einzuholen ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung auf der</p>	<p>Eine shape-Datei mit den erforderlichen Daten wurde bereits an die Stadt übermittelt und wird Seitens der Stadt im Zuge der abschließenden Datenübergabe mit an das LfU übergeben.</p> <p>Hinweis</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt. Daher ist es erforderlich - soweit nicht die Gemeinde selbst zuständige Behörde ist - mit diesen Behörden eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie zur Meldung des beschlossenen Lärmaktionsplans das Formular des MLUK unter https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/laerm/umgebungslaerm/laermaktionsplanung/ zu verwenden und dem MLUK nach Beschlussfassung dieses als Excel-Dokument zuzusenden.</p>	Hinweis	kein Änderungsbedarf
8.	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Untere Naturschutzbehörde 27.08.2024	<p>[D]ie untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Der Lärmaktionsplan der Stadt Wittstock untersucht dabei vorrangig die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf die Bevölkerung.</p> <p>Strategische Umweltprüfung</p> <p>Lärmaktionspläne fallen in die Kategorie des Anhangs 5 Nummer 2 UVPG. Damit ist für Lärmaktionspläne eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen. Die Maßnahmen, die typischerweise Inhalt eines Lärmaktionsplanes sind, enthalten derartige Festlegungen in der Regel nicht.</p> <p>Die Behörde regt an, dem Lärmaktionsplan der Stadt Wittstock einen entsprechenden Abschnitt hinzuzufügen,</p>	<p>Statement</p> <hr/> <p>Statement</p> <p>entsprechender Hinweis ergänzt</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <hr/> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Maßnahmen zur Lärminderung</p> <p>Dem Vorschlag die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A24 im Bereich Teetzer Straße (OT Fretzdorf) sowie Liebenthaler Weg auf 130 km/h zu reduzieren, wird neben den Gründen zum Schutz der Einwohner auch aus natur- und Klimaschutzfachlicher Sicht befürwortet.</p> <p>Auch die Erhöhung des Grünanteils im Straßenraum wird befürwortet. Die Auswahl der Bäume sollte Klimaschutzaspekte (Resistenz gegen Starkregen und Dürren) sowie naturschutzfachliche Aspekte (Eignung als Bienen- und Vogelweide) berücksichtigen.</p> <p>Beim Einbau von Lärmschutzfenstern und Errichtung von (transparenten) Lärmschutzwänden sollte geprüft werden, ob Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu ergreifen sind. Vom Land Brandenburg/LfU wird dafür folgender Leitfaden empfohlen: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf Relevanz von Fluglärm</p> <p>Der Lärmaktionsplan gibt an, dass in der Nähe der Stadt Wittstock/Dosse keine relevanten Flugplätze vorhanden sind und demnach Fluglärm keine weitere Berücksichtigung für die Planung findet. Die Bürgerbefragung ergab, dass Flugzeuglärm zumindest für einen Teil der Befragten von Relevanz ist. Ursache des Fluglärms können die militärischen Flugzeuge (Tiefflieger) des Flugplatzes Rostock-Laage sein, welcher sich in ca. 80 km Entfernung (Luftlinie) befindet. Die Flugzeuge überfliegen auch das Kreisgebiet OPR. Ggf. ist die Relevanz des Fluglärms in der Lärmakti-</p>	<p>Zusätzliche Hinweise hierzu ergänzt.</p> <p>unterstützendes Statement</p> <p>unterstützendes Statement</p> <p>Hinweis</p> <p>Der Flugplatz Rostock-Laage verzeichnete 2023 ca. 8.800 Flugbewegungen und liegt somit deutlich unterhalb des kartierungspflichtigen Schwellwertes für Flughäfen. Auch die Entfernung von ca. 75 km zum Stadtgebiet Wittstock/Dosse ist für relevante Auswirkungen des Fluglärms unwahrscheinlich.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		onsplanung zu berücksichtigen .[]		